### Straßennamen- und Hausnummerierungssatzung

Der Markt Eschau erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 52 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) die folgende

# Satzung über die Namen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Nummerierung der Gebäudegrundstücke im Markt Eschau (Straßennamen- und Hausnummerierungssatzung)

#### § 1 Straßennamen

- (1) Der Markt Eschau (Gemeinde) gibt seinen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Namen.
- (2) Die Straßennamensschilder werden von der Gemeinde auf ihre eigenen Kosten beschafft und angebracht.

### § 2 Änderung des bisherigen Straßennamens

Bei Änderung des bisherigen Straßennamens findet § 1 entsprechende Anwendung.

## § 3 Hausnummerierung

- (1) Jedes Gebäudegrundstück (mit einem Gebäude bebaute oder bebaubare Grundstück) erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf errichteten Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit sowie Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem/Den Eigentümer/Eigentümern des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der/Die Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen sowie entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 4 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten. Kommt der/die Eigentümer des Gebäudes, für den die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem/den Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

### § 4 Anbringung der Hausnummern

(1) Die Hausnummer muss in der Regel an dem straßenseitigen Gebäudeteil an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre am nächsten liegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.

Wenn die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern sollte, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Die Gemeinde kann eine besondere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

#### § 5 Änderung der bisherigen Hausnummerierung

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummerierung finden die §§ 3 und 4 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den/die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern; im übrigen finden die §§ 3 und 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlichen werden.

### § 6 Sonstiges

Die dem/den Eigentümer/Eigentümern nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen gelten in gleicher Weise für die am Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den/die Erbbauberechtigten und den/die Nutznießer, sowie den/die Eigentümer im Sinne von § 872 BGB.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eschau, den 13.08.2003 Markt Eschau

G ü n t h e r 1. Bürgermeister